

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 194211

letzte Aktualisierung: 18. November 2022

BGB § 1923

Erbfähigkeit einer Gewerkschaft bzw. einer Untergliederung der Gewerkschaft als nicht rechtsfähiger Verein

I. Sachverhalt

Ein Erblasser möchte die Gewerkschaft „N. Landesbezirk Südwest“ in S. als Erbe einsetzen. Die Gewerkschaft tritt als nicht rechtsfähiger Verein auf.

II. Frage

Kann die Gewerkschaft bzw. ein Landesbezirk als Untergliederung der Gewerkschaft Erbe sein?

III. Zur Rechtslage

1. Erbfähigkeit der Gewerkschaft als nicht rechtsfähiger Verein

Nach § 1923 Abs. 1 BGB kann nur derjenige Erbe werden, der zur Zeit des Erbfalls lebt. Dabei muss der Erbe die Fähigkeit besitzen, das Vermögen des Erblassers als Gesamtrechtsnachfolger zu übernehmen, wodurch Rechtsfähigkeit des Erben erforderlich ist (Grüneberg/Weidlich, 81. Aufl. 2022, § 1923 Rn. 1). Zwar fehlt dem nicht rechtsfähigen Verein die für § 1923 Abs. 1 BGB erforderliche Rechtsfähigkeit, doch wird dieser heute – entgegen der Absicht des Gesetzgebers (vgl. § 54 S. 1 BGB) – als selbstständige, vom Mitgliederwechsel unabhängige und unter eigenem Namen auftretende Einheit behandelt. Konsequenterweise muss dies auch im Erbrecht beachtet werden, sodass die **Erbfähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins nach h.M. zu bejahen ist** (MünchKommBGB/Leipold, 9. Aufl. 2022, § 1923 Rn. 44; BeckOGK-BGB/Tegelkamp, Std.: 1.8.2022, § 1923 Rn. 51). Folglich ist die Gewerkschaft insgesamt als nicht rechtsfähiger Verein erbfähig und kann gegenüber dem Erblasser Erbe werden.

2. Erbfähigkeit des Landesbezirks als Untergliederung der Gewerkschaft

Für die Frage der Erbfähigkeit des Landesbezirks kommt es darauf an, ob der Landesbezirk eine selbstständige oder unselbstständige Untergliederung darstellt. Zur Klärung dieser Rechtsfrage gelten dabei jedenfalls im Ergebnis die Grundsätze des Vereinsrecht im BGB (Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Aufl. 2021, Rn. 1755).

a) Unselbstständiger Teil des Gesamtvereins

Um eine unselbstständige Untergliederung handelt es sich, wenn keine eigene vereinsmäßige Verfassung mit Außenwirkung besteht, sondern die Rechtsverhältnisse der Untergliederung vielmehr bereits durch die Satzung des Gesamtvereins verbindlich festgesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass die unselbstständige Untergliederung nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auftreten und folglich auch nur dieser berechtigt und verpflichtet werden kann (Neudert/Waldner, in: Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Auf. 2021, Rn. 330; Stöber/Otto, Rn. 1417). Mangels eigener Rechtsfähigkeit der unselbstständigen Untergliederung nach außen muss daher eine **eigenständige Erbfähigkeit abgelehnt werden. Erbe kann in diesem Fall nur der Gesamtverein sein.**

b) Selbstständiger Teil

Handelt es sich bei der Untergliederung dagegen um einen selbstständigen Teil, ist die Untergliederung regelmäßig selbst nicht rechtsfähiger Verein. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Untergliederung im Gegensatz zum unselbstständigen Teil eine korporchaftliche Verfassung besitzt, einen Gesamtnamen führt, vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist und neben ihrer unselbstständigen Tätigkeit für den Hauptverein Aufgaben auch eigenständig wahrnimmt. Nicht erforderlich ist jedoch, dass Zweck und Organisation in einer von ihr selbst beschlossenen Satzung festgelegt sind, sie können sich auch aus der Satzung des Gesamtvereins ergeben (Neudert/Waldner, in: Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 329; Stöber/Otto, Rn. 1403 f.). Soweit es sich somit bei der Untergliederung um einen eigenständigen nicht rechtsfähigen Verein handelt, ist die **Untergliederung eigenständig rechtsfähig und demnach auch selbst erbfähig** (s. Punkt 1), sodass die **Untergliederung Erbe sein kann.**

Ob es sich bei der Untergliederung um einen unselbstständigen Teil des Gesamtvereins oder um einen eigenständigen nicht rechtsfähigen Verein handelt, kann nur im Einzelfall nach dem Gesamtbild, das sich aus der Satzung des Gesamtvereins und der in der in der Satzung festgelegten Organisation ergibt, beurteilt werden. Nach neuer Rechtsprechung des BGH sind die Anforderungen an eine Selbstständigkeit allerdings zu lockern (BGH NJW 2008, 69; Stöber/Otto, Rn. 1404). Letztlich ist die Einordnung jedoch Tatfrage.

3. Ergebnis

Gewerkschaften können als nicht eingetragener Verein grundsätzlich gem. § 1923 BGB Erben sein. Soweit eine Untergliederung der Gewerkschaft Erbe werden soll, kommt es auf die rechtliche Stellung der Untergliederung an. Eine eigene Erbfähigkeit liegt lediglich bei einer selbstständigen Untergliederung vor. Soweit der Landesbezirk eine unselbstständige Untergliederung ist, kann nur die Gewerkschaft als Gesamtverein als Erbe eingesetzt werden. Die Erbschaft wäre sodann im Innenverhältnis durch die Gewerkschaft an den Landesbezirk zuzuteilen.